



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschreiben die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Frank Michel Media (nachfolgend Agentur genannt), Inhaber Frank Michel, mit Sitz in der Hornisgrindestraße 26 in 77749 Hohberg und dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt).

## 1 Gegenstand

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Kunde ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht. Sie werden beim Zustandekommen eines Vertrages zwischen der Agentur und dem Kunden zusätzlich ergänzt und konkretisiert.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten anbieten und/oder nicht deutschen Vertragspartnern werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 2 Vertragsschluss

2.1 Ein bindender Vertrag zwischen Kunde und Agentur kommt erst mit einem von der Agentur versandten Angebot, einem zugehörigen Auftrag des Kunden und einer schriftlichen Annahme durch die Agentur zustande. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Die Agentur prüft nicht, inwieweit der auftraggebende Kunde zur Auftragserteilung bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist. Ansprüche aus vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Fall der Nichterbringung finanzieller Leistungen an die unterzeichnende natürliche Person gerichtet und rechtlich durchgesetzt.

2.3 Der Vertrag ist erfüllt, wenn sämtliche dem Auftrag zugehörige Rechnungen vom Kunden vergütet und alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Agentur erfüllt sind.

## 3 Angebot und Auftrag

3.1 Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Die Agentur ist 14 Tage an ihr Angebot gebunden. Sollte der Kunde nicht binnen dieser Frist einen Auftrag erteilen, so verfällt das Angebot.

3.2 Der Kunde ist 10 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte die Agentur nicht binnen 5 Tagen nach Auftragsingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

## 4 Leistungen und Arbeitsphasen

4.1 Die Agentur erbringt ihre vertraglich zugesicherten Leistungen je nach Auftrag in mehreren aufeinander folgenden Arbeitsphasen:

**Briefing:** Beim Briefing mit dem Kunden werden Informationen über alle grundlegenden erforderlichen Sachverhalte schriftlich festgehalten, um einen Auftrag ausführen zu können. Resultat ist der Briefingbogen.

**Konzeption:** Die Konzeption konkretisiert die Informationen des Briefing und umfasst Ideen und Struktur der vertraglichen Leistungen. Resultat ist ein im Umfang dem Auftrag entsprechendes schriftliches Dokument.

**Kreation:** In der Kreation werden die Ideen auf Grundlage der Konzeption in Absprache mit dem Kunden künstlerisch entwickelt und gestaltet. Resultat ist ein grafischer und/oder textueller Entwurf bzw. Prototyp, welcher im Allgemeinen Gestaltungsmerkmale, Struktur und grundlegende Funktionen erkennen lässt.

**Realisation:** In dieser Arbeitsphase wird der freigegebene Entwurf bzw. Prototyp anhand der Konzeption und gemäß den vertraglich vereinbarten Leistungen realisiert und fertig gestellt. Resultat ist das Werk.

**Produktion:** Wird die Agentur vom Kunden dazu beauftragt, das realisierte Werk durch einen externen Dienstleister produzieren zu lassen, so verpflichtet sich die Agentur den Auftrag mit dem externen Dienstleister bestmöglich im Sinne des Kunden abzuwickeln. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Wird die Produktion vom Kunden selbst beauftragt und abgewickelt, sind der Agentur vor der Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen, welche von der Agentur freigeben werden müssen. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde der Agentur unentgeltlich mindestens 5 einwandfreie ungefaltete Belege.

4.2 Die Agentur ist bemüht, den Auftrag des Kunden schnellstmöglich zu erfüllen. Eine Frist für die Fertigstellung gibt es nur dann, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart worden ist. Kann der Fertigstellungstermin aus Gründen nicht eingehalten werden, welche der Kunde zu vertreten hat, dann ist die Agentur nicht weiter an den Fertigstellungstermin gebunden.

## 5 Inhalte und Vorlagen

5.1 Für die Herstellung sämtlicher Inhalte und Vorlagen ist, wenn nicht anders vereinbart, allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde stellt der Agentur die für den Auftrag erforderlichen Inhalte und Vorlagen zeitgerecht, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Konzeptionsphase (Punkt 4.1b) gemäß folgender Bestimmungen zur Verfügung:

a) Jegliche textuelle Inhalte und Vorlagen müssen vom Kunden in digitaler Form und in einem gebräuchlichen und editierbaren Dateiformat (doc, pdf, txt, rtf, xls, ppt) zur Verfügung gestellt werden.

b) Jegliche grafischen Inhalte und Vorlagen müssen vom Kunden in digitaler Form und in einem gebräuchlichen Dateiformat (eps, ai, pdf, jpeg, bmp, tif, gif, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Werden vom Kunden entgegen der obigen Bestimmungen analoge Inhalte und Vorlagen zur Verfügung gestellt, müssen diese der Agentur:

- in ausbeachtelter Form (z.B. Ausdruck, Fotoabzüge, Dias) und
  - in einem Format, welches sich zur Digitalisierung per Scanner eignet und
  - in einer dem Ausgabemedium entsprechenden reproduzierbaren Qualität
- zugestellt werden. Die für den Auftrag erforderliche Bearbeitung analoger Inhalte und Vorlagen wird, wenn nicht anders vereinbart, nach Stunden berechnet.

5.3 Der Kunde sichert der Agentur zu, ausschließlich Duplikate, deren Verlust keinen oder nur unwesentlichen materiellen Schaden verursachen, an die Agentur zu senden. Er verpflichtet sich darüber hinaus, von allen Daten, die er gleichgültig in welcher Form an uns sendet, Sicherheitskopien zu erstellen.

5.4 Der Versand der Inhalte und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

## 6 Gestaltungsfreiheit

6.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Realisationsphase Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

6.2 Korrektur- und Erweiterungswünsche müssen von der Agentur nur berücksichtigt werden, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

## 7 Freigaben und Korrekturen

7.1 Nach Vollendung jeder Arbeitsphase sowie nach Fertigstellung des Auftrags verpflichtet

sich der Kunde die jeweils bisher erbrachten Leistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mittels schriftlicher Erklärung freizugeben.

7.2 Bei umfangreichen Aufträgen können von der Agentur auch Teilfreigaben innerhalb einer Arbeitsphase verlangt werden.

7.3 Erhält die Agentur innerhalb einer Frist von 5 Tagen keine schriftliche Korrekturaufforderung des Kunden, gelten die erbrachten Leistungen einer Arbeitsphase mit Ablauf der Frist als genehmigt.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Von der Agentur an den Kunden überlassene Originale sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, spätestens nach drei Monaten auf Gefahr und Kosten des Kunden unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

8.2 Die Agentur ist nicht verpflichtet, digitale Daten an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von digitalen Daten, so ist dieses gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Kunden digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nicht ohne vorherige Zustimmung der Agentur verändert oder vervielfältigt werden.

## 9 Urheberrecht und Nutzungsrechte

9.1 Unter dem Begriff Arbeit werden im Folgenden jegliche von der Agentur im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten Briefings, Konzeptionen, Kreationen und Werke verstanden.

9.2 Die Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

9.3 Die Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachmachung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

9.4 Die Agentur überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung über.

9.5 Vorschläge des Kundens oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 10 Namensnennung und Referenzen

10.1 Die Agentur hat das Recht, auf ihren Arbeiten und deren Vervielfältigungen als Urheber genannt zu werden. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der Agentur zu entfernen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

10.2 Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Arbeiten und deren Vervielfältigungen, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden und als Referenzen zu veröffentlichen oder Dritten vorzustellen.

## 11 Vergütung

11.1 Die Vergütung erfolgt pauschal und/oder stundenweise und ist mit Rechnungsstellung nach der Übergabe oder Veröffentlichung des Werks fällig. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungsstellung fällig.

11.2 Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen, ist die Agentur berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Vergütung der Abschlagszahlungen ist bei Rechnungsstellung fällig.

11.3 Sonderleistungen, Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

11.4 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

11.5 Alle Arbeiten bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Werden die Arbeiten erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

11.6 Ein Mehraufwand infolge beauftragter Änderungen seitens des Kunden, die den Umfang der vertraglichen Pflichten der Agentur wesentlich übersteigen, kann auch ohne ausdrücklichen Hinweis in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen oder Erweiterungen nach erfolgter Freigabe zum Zweck der Anpassung an die Wünsche des Kunden, sowie für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind.

11.7 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

11.8 Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen und für sämtliche Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben, im Innenverhältnis freizustellen.

11.9 Auf freiwillig von uns angebotene kostenlose Leistungen über die vertraglichen Bestimmungen hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Kostenlose Leistungen können von uns jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ihre längerfristige freiwillige Erbringung konstituiert keine gewohnheitsrechtlichen Ansprüche.

## 12 Haftung

12.1 Jeglicher Haftungsanspruch des Kunden gegenüber der Agentur ist auf den vereinbarten Auftragswert begrenzt.

12.2 Es besteht keine Haftung der Agentur für jegliche vom Kunden freigegebenen Leistungen, mündlich oder fermündlich aufgebene Willenserklärungen des Kunden, Schreib- und Rechenfehler im Angebot sowie die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

12.3 Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung und Veröffentlichung aller der Agentur übergebenen Inhalte und Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung

nicht dazu berechtigt sein, stellt der Kunde die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen und/oder den nötigen Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Kosten zu ersetzen, die der Agentur wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

12.4 Die Agentur verpflichtet sich, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen sorgsam zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden oder Verlust nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

12.5 Die Agentur verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

12.6 Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen. Die Agentur haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.7 Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.8 Die Agentur haftet nicht für Verluste, die dem Kunden durch Verzögerung bei der Erfüllung des Auftrages entstehen. Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen hat die Agentur eine Verzögerung der Arbeit schriftlich bei der Agentur geltend zu machen und aufgrund von Ereignissen, die der Agentur die Erfüllung der Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, nicht zu vertreten. Die Agentur ist daraufhin berechtigt, die Frist um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu erweitern.

## 13 Gewährleistung

13.1 Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Arbeit und dafür, dass die Leistung einem von dem Kunden verfolgten bestimmten Zweck genügt.

13.2 Eine Gewährleistung besteht nur für Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, welche die Tauglichkeit zum üblichen Gebrauch erheblich beeinträchtigen.

13.3 Nach Erfüllung des Vertrags besteht keine Gewährleistung für Mängel, die durch Eingriffe des Kunden oder durch Einwirkung Dritter entstehen. Dies gilt insbesondere für offene Daten und Quelltexte.

13.4 Beanstandungen bzw. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe oder Veröffentlichung der Arbeit schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Mit Bezahlung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist von 10 Tagen, gilt die Arbeit vom Kunden als mangelfrei abgenommen.

13.5 Versteckte Mängel, welche der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, beginnend mit dem Datum der Übergabe oder Veröffentlichung der Arbeit, bemerkt und schriftlich bei der Agentur geltend macht, werden kostenfrei durch die Agentur ausbessert oder ausgetauscht. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden gesondert nach Aufwand und vorheriger Absprache mit dem Kunden berechnet.

13.6 Schlägt die Nachbesserung eines gelegentlichen Mangels mehrfach fehl, so kann der Kunde eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

## 14 Datensicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen und Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen. Jegliche Arbeiten der Agentur sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

14.2 Die im Rahmen der Auftragsabwicklung und -abwicklung notwendigen Daten des Kunden werden bei der Agentur elektronisch gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden strikt vertraulich behandelt und keinesfalls an Dritte weitergegeben.

14.3 Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

## 15 Kündigung

15.1 Ein zwischen Kunde und Agentur geschlossener Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1 dieses Vertrages nachhaltig verletzt, der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zu Abschlagszahlungen gemäß Punkt 11.2 dieses Vertrages nicht nachkommt oder die Bestimmungen aus Punkt 12.3 verletzt.

15.2 Bei Pflögeverträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Punkt 15.1 bleibt davon unberührt.

## 16 Kommunikation

16.1 Soweit sich die Vertragspartner per eMail verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

16.2 Die eMail muss den Namen und die eMail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

16.3 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem zur Verfügung. Eine unverschlüsselt zugewandene eMail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

16.4 Die Verbindlichkeit der eMail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen sind dagegen insbesondere Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich in schriftlicher Form verlangt werden.

## 17 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

17.1 Als zuständiges Gericht wird das Landesgericht Offenburg vereinbart. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf beruhender Verträge die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Gegenbach vereinbart.

## 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.